

## **Inhaltliche Zusammenfassung der Klage und des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz**

Die beiden Rechtsbehelfe richten sich gegen die Errichtung eines Radfahrstreifens auf der Rosenheimerstraße, ab Ecke Franziskanerstraße bis Ecke Orleansstraße (stadtauswärts) und ab Ecke Orleansstraße bis Ecke Steinstraße (stadteinwärts), in der Elisenstraße, ab Ecke Luisenstraße bis Karlsplatz und in der Theresienstraße, ab Ecke Arcisstraße bis Ecke Schleißheimer Straße.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Radverkehrsanlagen ist § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 StVO.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten. Die Vorschrift setzt eine **Gefahrenlage für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs** voraus, nach der irgendwann in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schadensfälle eintreten können. Nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der **besonderen Umstände zwingend geboten** ist. Dadurch wird die „**Subsidiarität der Verkehrszeichenanordnung**“ zu verdeutlicht.

Nach den vorgenannten Grundsätzen liegt in den hier streitbefangenen Abschnitten eine auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruhende erhebliche Gefahrenlage i.S.d. § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO **nicht** vor. Die Landeshauptstadt München hat die Tatbestandsvoraussetzungen nicht hinreichend geprüft. Die uns vorliegenden Zahlen sind nach eigener Aussage der Landeshauptstadt München aufgrund der äußeren Rahmenbedingungen (Ferienzeit bei den Vorher-Erhebungen, verändertes Arbeits-/Homeoffice-, Reise-/Urlaubs- und Verkehrsverhalten durch Corona) nur bedingt repräsentativ ist. Repräsentative Zahlen liegen daher nicht vor, so dass es schon aus diesem Grund an einer gesicherten Erkenntnis für das Vorliegen einer Gefahrenlage fehlt. Die Landeshauptstadt München hat die konkrete Gefahrenlage somit „nur vermutet“, was nicht genügt.

Sollten andere Gesichtspunkte, wie z.B. umweltrechtliche Aspekt in die Entscheidung über die Errichtung der Radstreifen eingeflossen sein, so würde sich dies als sachfremde Erwägung darstellen. Nach § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 StVO sind solche Erwägungen nicht sachgerecht.